



Seminar

# BESSERES LICHT – FÜR EINE NATURNAHE NACHT

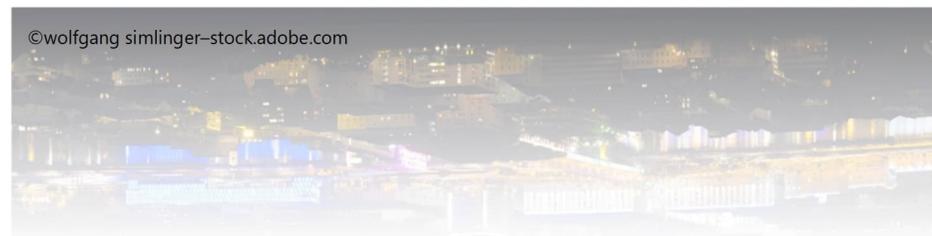
Donnerstag, 9. November 2023

Thema:  
Straßenbeleuchtung - Zuständigkeit und  
Kostentragung nach Oö. Straßengesetz

Referent:  
Ing. Ernst Hintermayr  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Brücken- und Tunnelbau



©wolfgang simlinger–stock.adobe.com



# Straßenbeleuchtung – Zuständigkeit und Kostentragung nach Straßengesetz

# Straßenbeleuchtung



technische Straßenleuchte



dekorative Straßenleuchte

# Gesetzliche Grundlage

Text

## 5. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für einzelne Straßengattungen

### 1. Abschnitt

Landesstraßen

#### § 22

(1) Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen und Haltestellenbuchten sind einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur Hälfte zu ersetzen. (Anm: LGBl. Nr. 82/1997, LGBl. Nr. 61/2008)

(2) Mehrkosten, die über Verlangen einer Gemeinde durch die besondere Bauausführung einer Landesstraße (wie z. B. Breite der Fahrbahn, Fahrbahnbelag, Fußgängerüber- oder -unterführung, Gehsteige, Radfahrstreifen) entstehen, sind dem Land von der Gemeinde zu ersetzen. (Anm: LGBl.Nr. 82/1997)

(3) Anlagen zur Straßenbeleuchtung auf Landesstraßen sind von den Gemeinden, in deren Gebiet die Straße liegt, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben. (Anm: LGBl. Nr. 82/1997)

(4) In begründeten Einzelfällen kann das Land die von den Gemeinden gemäß den Abs. 1 bis 3 zutragenden Kosten teilweise oder zur Gänze übernehmen.

§ 40a  
Übertragung aufgelassener Bundesstraßen  
(nicht vollständig)

- (1) Die gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes) dem Land übertragenen Straßenzüge in Oberösterreich, die bereits gebaut sind oder für die bereits rechtswirksame Verordnungen nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestehen, gelten als Landesstraßen im Sinn des § 8 Abs. 1 und damit als öffentliche Straßen im Sinn des § 2 Z 3. Eine Widmung und Einreihung nach § 11 ist für sie ebenso wenig erforderlich wie eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem 6. Hauptstück. Soweit in Bezug auf einen solchen Straßenzug bei In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes eine Verordnung nach § 15 des Bundesstraßengesetzes 1971 besteht, bleiben die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtswirkungen mit der Maßgabe aufrecht, dass über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der Landesregierung zu entscheiden ist; die Einlösung der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile hat durch das Land (Landesstraßenverwaltung) zu erfolgen, wobei die §§ 35 ff zur Anwendung kommen.
- (3) Für Landesstraßen nach Abs. 1 gilt Folgendes:
  - 7. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Errichtung von Anlagen zur Straßenbeleuchtung dem Land obliegt. (Anm: LGBl. Nr. 44/2002)

# Kostentragung nach Straßengesetz

Art der Beleuchtung	Errichtung		Betrieb u. Instandhaltung
	Landesstraße "B"	Landesstraße "L"	
Schutzweg oder Querungshilfe	Land / Gemeinde	Land / Gemeinde	Gemeinde gemäß §22 (3) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.
	gemäß §22 (1) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.		
Kreuzung - ungeregelt	Land gemäß §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) iVm. §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.
Kreuzung - geregelt mit VLSA (gemäß RVS 05.04.33 Pkt. 5.6 sind Kreuzungen mit VLSA zu beleuchten)	Land gemäß §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. iVm.	Gemeinde gemäß §22 (3) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) iVm. §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.
Kreisverkehr	Land gemäß §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Land/Gemeinde gemäß §22 (3) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) iVm. §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.
Straßenzüge(z.B. Ortsdurchfahrten)	Land gemäß §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.	Gemeinde gemäß §22 (3) iVm. §40a (3) Pkt. 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.

# Neuerrichtung Straßenbeleuchtung auf Landesstraße "B"

- Entsprechend dem Regulativ des Straßengesetzes OÖ 1991 idgF. zeichnet das Land OÖ verantwortlich für die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungen auf Landesstraßen „B“, also den ehemaligen Bundesstraßen. Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung derartiger Anlagen ist die Gemeinde verantwortlich, auf deren Gemeindegebiet sich die Anlage befindet.
- Für bestehende Straßenbeleuchtungsanlagen bedeutet dies, dass gegebenenfalls in einem ersten Schritt der Istzustand einer Anlage zu erheben ist, um feststellen zu können, ob sich die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand befindet oder tatsächlich am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist.
- Diese Information ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil nur dann von der Neuerrichtung einer Anlage auszugehen ist, wenn wesentliche Teile einer bestehenden Anlage nicht weiter betrieben werden können, also das Ende der Lebensdauer erreicht haben, und dementsprechend zu demontieren sind. In diesem Fall ist entsprechend der Kompetenzverteilung das Land OÖ für die Neuerrichtung zuständig.
- Das Gutachten über die Feststellung des Endes der Lebensdauer einer Anlage ist zwingend von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.
- Wird im Anschluss eine Straßenbeleuchtungsanlage neu geplant, ist das Land OÖ in die Planung miteinzubeziehen und behält sich die Freigabe der Planung vor.
- Wird eine bestehende Anlage im Auftrag einer Gemeinde einer energietechnischen Bewertung unterzogen und daraus resultierend aus Energiespargründen diese Anlage umgebaut, ist dies nicht gleichzusetzen dem o.a. Szenario und zeichnet dementsprechend das Land OÖ nicht verantwortlich für diese Maßnahme.
- Damit nun das Land OÖ seiner Verantwortung nachkommen kann, sind derartige Maßnahmen langfristig zu planen, weil die entsprechenden finanziellen Mittel beantragt und auch genehmigt werden müssen.
- Vor Bereitstellung der finanziellen Mittel können keinerlei Zusagen gemacht bzw. Kosten übernommen werden.
- Nimmt eine Gemeinde auf eigenen Wunsch bzw. eigene Verantwortung Neubaumaßnahmen ohne Absprache mit dem Land OÖ vor, geschieht dies in deren eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung und entstehen dementsprechend keinerlei Verpflichtungen für das Land OÖ.

# VRV 2015

- Auswirkungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Nach den Bestimmungen des § 38 der VRV 2015 ist für den Vermögenshaushalt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Bei der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz handelt es sich um die erste Vermögensrechnung des Landes Oberösterreich gem. VRV 2015 mit Bilanzstichtag 1.1.2020. Die Eröffnungsbilanz des Landes Oberösterreich samt Ansatz- und Bewertungsregeln ist im nachstehenden Dokument dargestellt.

Folglich sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Straßenbeleuchtungen seit 1.1.2020 vom jeweiligen Anlageneigentümer zu aktivieren. Dementsprechend sind Rechnungen an den Auftraggeber bzw. Zahlungsverpflichteten zu adressieren.

Daraus folgt für Kostenübernahmen bzw. Kostentragung auch durch Dritte, dass der jeweilige Anlageneigentümer vorerst die gesamten Kosten zu tragen hat und etwaige Kostenbeiträge von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten über Transferzahlungen geleistet werden.

Beispiel: Errichtung einer Querungshilfebeleuchtung an einer Landesstraße "L"

- Eigentümer der Anlage ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt
- Kostenverantwortlicher ist nach VRV 2015 die Gemeinde, trägt vorerst die gesamten Kosten
- Kostenbeitrag iHv 50% durch das Land OÖ – siehe § 22 OÖ StrG 1991 – durch Transferzahlung an die Gemeinde

# Kostentragung nach Straßengesetz vs. Förderung

- Die von der Abt. BauB/Gruppe E-Technik zu tragenden Kosten gründen auf aus dem Landesstraßengesetz resultierenden gesetzlichen Auftrag und sind somit nicht als Förderung zu verstehen.
- Es obliegt den Gemeinden, über den ihr verbleibenden Kostenanteil, gesondert bei den jeweils zuständigen Stellen um Förderung anzusuchen.

# Verpflichtung des Betreibers

- Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Betreibers zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung der elektrischen Anlagen entsprechend der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV) und dem Elektrotechnikgesetz (ETG 1992), jeweils idgF, und den erläuternden einschlägigen Ö-Normen.

# Amt der OÖ Landesregierung

Zuständige Abteilung:

Abt. Brücken- und Tunnelbau

Gruppe Elektrotechnik

Ing. Ernst Hintermayr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

mailto: *E-Technik.BauB.Post@ooe.gv.at*